

STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr am 01.10.2018

im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzende

Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia, Dr.

Schriftführer

Spreng, Andreas

Stadtratsfraktion CSU

Stadtrat Bacherle, Horst

anwesend ab Prot.-Nr. 2

Stadtrat Eisenkeil, Sigurd, Dr.

Stadtratsfraktion SPD

Dritter Bürgermeister Nieberle, Gerhard

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadtrat Köppel, Günther

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Haugg, Oliver

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadträtin Lechner, Maria

nicht anwesend bei Prot.-Nr. 8

Referenten

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Verwaltung

Leiter der Touristinformation Eichstätt Bender,
Lars

anwesend bis einschließlich
Prot.-Nr. 7

Standortbeauftragte Michel, Beate

anwesend bis einschließlich
Prot.-Nr. 7

Abwesend:

2. Vorsitzende des Hotel- und Gaststättenverbandes Schmidt, Manuela

unentschuldigt

Stadtrat Lina, Adalbert

entschuldigt

Stadtrat Pfaller, Fred

entschuldigt

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

entschuldigt

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

erkrankt

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:05 Uhr

1. Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 23.04.2018 und 23.07.2018
2. Vorstellung der Spielerei, Westenstraße
3. Überarbeitung der Richtlinien zur Kulturförderung im Bereich der Stadt Eichstätt
4. Antrag Oliver Haugg, Nutzung der vorhandenen „Gitterstelen„ für Zwecke des Stadtmarketings
5. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO; Residenzfestspiele 2019
6. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO; Wiederbelebung der Innenstadtgruppe

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

Protokoll-Nr. 1 (Vorlage 2018/268)

Betreff: Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 23.04.2018 und 23.07.2018

Beschluss:

Der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr genehmigt die Protokolle der Sitzungen vom 23.04.2018 und 23.07.2018 in der vorgelegten Fassung.

Anwesend: 6 Mitglieder

Abstimmungsergebnis zum Protokoll vom 23.04.2018:

JA 5 Stimmen
NEIN 1 Stimme

Die Gegenstimme kommt von Stadtratsmitglied Haugg

Abstimmungsergebnis zum Protokoll vom 23.07.2018:

JA 6 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

Protokoll-Nr. 2 (Vorlage 2018/289)

Betreff: Vorstellung der Spielerei, Westenstraße

Niederschrift:

Frau Sonja Völkel und Herr Tobias Arendt stellen die „Spielerei Eichstätt“ als niederschwelliges Kulturangebot vor und weisen darauf hin, dass es sich hierbei um eine Untereinheit des Joke e.V. Eichstätt handelt. Weiterhin verteilen sie den beigegefügteten Flyer, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird. Auf Nachfrage von Mitgliedern des Kulturausschusses stellen sie klar, dass keine Elektronikspiele zum Einsatz kommen und die Finanzierung über den Joke e. V. erfolgt. Die Vorsitzende spricht Frau Völkel und Herrn Arendt ihren Dank für die Präsentation der „Spielerei“ aus.

Anwesend: 7 Mitglieder

Protokoll-Nr. 3 (Vorlage 2018/287)

Betreff: Überarbeitung der Richtlinien zur Kulturförderung im Bereich der Stadt Eichstätt

Vorgang:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.01.2018 folgende vorläufige Kulturförderrichtlinien erlassen, die mit Ablauf des Jahres 2018 ihre Gültigkeit verlieren sollen:

"Vorläufige Kulturförderrichtlinien 2018"

I. Vorbemerkungen

- 1. Alle Kulturschaffenden Eichstätts leisten durch ihr professionelles, teilweise ehrenamtliches Engagement einen unverzichtbaren Beitrag zur kulturellen Identität, zur Lebensqualität und zum gesellschaftlichen Leben der Stadt.*
- 2. Mit diesen Richtlinien zur Vergabe von Mitteln aus dem Kulturfonds der Stadt Eichstätt regelt die Stadt Eichstätt das Verfahren zur Verteilung der im rein freiwillig liegenden Aufgabenbereich zur Verfügung stehenden Fördermittel. Unterstützt werden sollen alle kulturellen Projekte und Maßnahmen von regionaler und überregionaler Bedeutung, die das Kulturangebot der Stadt bereichern und sich an die Öffentlichkeit wenden.*

3. *Wenngleich die Förderung an die Kulturschaffenden eine freiwillige kommunale Aufgabe ist, will die Stadt durch alljährlich zu vergebende Zuschüsse - im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel - die kulturelle Vielfalt in Eichstätt sicherstellen.*

II. Fördervoraussetzungen

1. *Förderfähig sind nur Kulturschaffende, die sich auf der Grundlage der demokratischen Grundordnung bewegen und die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie die Verfassung des Freistaates Bayern respektieren.*
2. *Förderfähig sind natürliche und juristische Personen oder feste Personengruppen, die als Veranstalter öffentlich auftreten. Gefördert werden nur Vereine, Personen bzw. Personengruppen, deren Sitz oder Hauptbetätigungsfeld in der Stadt Eichstätt liegt.*
3. *Die Förderung erfolgt im Rahmen der in den jeweiligen Förderjahren im Haushalt der Stadt Eichstätt bereitgestellten Mittel. Sie stellt eine freiwillige Leistung dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Eine Anerkennung dieser Richtlinien ist Voraussetzung für jegliche Kulturförderung durch die Stadt Eichstätt.*
4. *Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, aus den Bereichen der darstellenden und bildenden Kunst sowie der Musik und Literatur.*
5. *Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die ausschließlich beruflichen, parteipolitischen, geselligen, wirtschaftlichen, religiösen und sportlichen Zwecken oder Verbandszwecken dienen sollen.*

III. Arten der Förderung

1. *Die Förderung der Kultur kann durch folgende Leistungen erfolgen:*
 - a) *Beratung, Vermittlung und organisatorische Mithilfe bei der Durchführung von Veranstaltungen;*
 - b) *Sachleistungen (z.B.: Verleih von Bühnenelementen, Stehtischen, Open Air-Stühle, Bereitstellung von städtischen Räumen);*
 - c) *Gewährung von finanziellen Zuwendungen, wobei Honorare für Veranstalter nicht bezuschusst werden.*
 - d) *Unterstützung und Mithilfe bei der Publikation von Veranstaltungen.*

Im Falle der Gewährung einer Leistung durch die Stadt ist darauf in geeigneter Form, gegebenenfalls in Presseveröffentlichung oder in Drucksachen hinzuweisen. Auf allen eigenen Werbemitteln soll der Zusatz "gefördert durch den Kulturfonds der Stadt Eichstätt" angebracht werden.

2. *Entsprechende Leistungen (siehe Ziffer III. 1.) werden nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:*
- a) *es handelt sich um Einzelmaßnahmen (Projektförderung). Das sind einzelne abgrenzbare Vorhaben sowohl finanzieller, als auch logistischer Art;*
 - b) *es besteht ein öffentliches Interesse, aber ohne Leistung der Stadt kann das Vorhaben nicht durchgeführt werden;*
 - c) *ein im Einzelfall festzulegendes Maß an Eigenanteil (finanzieller Art, Sachleistungen, Arbeitsleistung oder durch Eintrittsgelder) muss vorliegen;*
 - d) *der Antragsteller hat seinen Sitz und/oder sein Hauptbetätigungsfeld in Eichstätt;*
 - e) *das zu fördernde Kulturprojekt muss in Eichstätt stattfinden;*
 - f) *die entsprechenden Finanzmittel sind im Haushalt der Stadt veranschlagt;*
 - g) *die Termine für die einzelnen Veranstaltungen sind mit der Stadt Eichstätt abgesprochen.*

Von den vorstehenden Fördervoraussetzungen kann im Einzelfall durch den Ausschuss für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr abgewichen werden.

IV. Ziele der Förderung

Durch die Gewährung einer der unter Ziffer III. genannten Leistungen sollen nachfolgende Ziele verfolgt werden:

- a) *Erschließung, Pflege und Förderung des kulturellen und künstlerischen Erbes der Stadt, vorrangig durch Förderung von innovativen Projekten;*
- b) *Unterstützung des künstlerischen Nachwuchses;*
- c) *Förderung der Kinder-, Jugend- und Breitenkultur;*
- d) *Förderung der Vernetzung der kulturellen Anbieter in Eichstätt;*
- e) *Unterstützung und Förderung des touristischen Nutzens der Kunst- und Kulturarbeit in Eichstätt;*
- f) *Sicherstellung der kulturellen Vielfalt in Eichstätt;*
- g) *Förderung der Künstler aus der Region.*

V. Förderverfahren

1. Umfang der Förderung:

- a) *Regelmäßig beträgt die Förderung je Haushaltsjahr 10 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten, maximal 5.000 Euro.*
- b) *Zur Anschubförderung von Projekten in den ersten beiden Jahren kann die Förderung bis zu 20 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten betragen, maximal 5.000 Euro.*
- c) *Über Anträge bis zu einem Betrag von 2.000 Euro kann die Verwaltung abschließend entscheiden.*
- d) *Dem Kulturbeauftragten der Stadt Eichstätt werden die eingegangenen Anträge zur Kenntnisnahme zugeleitet.*

2. Verfahren:

a) Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt auf dem dazu vorgesehenen Formblatt bis spätestens acht Wochen vor der geplanten Maßnahme mit der Beschreibung der Maßnahme. Beizufügen ist ein Kosten- und Finanzierungsplan und Werbematerial. Anträge werden erst bearbeitet, wenn sie vollständig eingereicht werden. Die Beantragung ist laufend möglich.

b) Bewilligung

Der Kulturausschuss der Stadt entscheidet über die Anträge im Einzelfall bei Anträgen über 2.000 Euro Fördersumme. Der Antragsteller erhält innerhalb von acht Wochen einen vorläufigen Bescheid, in dem die mögliche Förderungssumme enthalten ist. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises bewilligt die Stadt Eichstätt den endgültigen Zuschuss. Die Vergabe erfolgt laufend.

c) Verwendungsnachweis

Die Abrechnungsbedingungen werden im vorläufigen Bescheid mitgeteilt. Der Verwendungsnachweis ist spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme in dem dafür vorgesehenen Verwendungsnachweisformular einzureichen.

Der Abrechnung sind beizulegen:

- *Bericht über den Verlauf der Maßnahme;*
- *Ausschreibungen und Veröffentlichungen als Beleg dafür, dass die Unterstützung des Kulturfonds der Stadt Eichstätt erwähnt wird;*
- *zahlenmäßige Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben.*

Auf der Grundlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Kulturausschuss der Stadt Eichstätt den endgültigen Zuschuss für die beantragte Veranstaltung/Anschaffung.

Ist das Defizit in der Abrechnung höher als im Finanzierungsplan im Antrag, kann eine Erhöhung des Zuschusses bis zu 10% des im vorläufigen Bescheid genehmigten Zuschusses ausbezahlt werden.

d) Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses. Im Einzelfall kann ein Vorschuss im notwendigen Umfang gewährt werden.

e) Prüfung

Eine Belegprüfung behält sich die Stadt Eichstätt vor. Die Belege sind fünf Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht. Die Stadt Eichstätt bewirtschaftet die Mittel im Rahmen ihrer Haushaltsmittel.

VI. Zuständigkeiten / In-Kraft-Treten

- 1. Zuständig für den Vollzug dieser Richtlinien sind die Abteilung 1 „Zentrale Angelegenheiten“ sowie der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr.*
- 2. Diese Richtlinien treten sofort in Kraft und verlieren mit Ablauf des Jahres 2018 ihre Gültigkeit.*
- 3. Die Richtlinien zur Kulturförderung im Bereich der Stadt Eichstätt vom 26.06.2014 verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.*

Eichstätt, 26.01.2018

gez.

*Andreas Steppberger
Oberbürgermeister"*

Die Verwaltung schlägt aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen vor, die für das Jahr 2018 gültigen vorläufigen Kulturförderrichtlinien als "Kulturförder-richtlinien der Stadt Eichstätt" endgültig zu erlassen, und ab 01. Januar 2019 für anwendbar zu erklären.

Der Stadtrat stellt im Haushalt entsprechende Mittel sowohl für regelmäßig wiederkehrende als auch für neu hinzukommende Veranstaltungen zur Verfügung.

Niederschrift:

Es ergibt sich eine ausführliche Diskussion, bei der von der Vorsitzenden abweichend vom Inhalt der Sitzungsvorlage vorgeschlagen wird, die Testlaufphase um ein Jahr zu verlängern, da bislang wohl noch nicht die gesamte Bandbreite an notwendigen Erfahrungen vorliegen.

Die Kulturbeauftragte Lechner unterstützt diesen Vorschlag und beklagt, dass sie bislang nicht im Rahmen der Antragsbearbeitung beteiligt worden sei.

Die Vorsitzende ergänzt, dass deswegen in enger Zusammenarbeit die Richtlinien im Jahr 2019 noch einmal einem Testlauf unterzogen werden sollen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr empfiehlt dem Stadtrat, den Testlauf der vorstehenden Kulturförderrichtlinien um ein Jahr bis Ende 2019 zu verlängern und diese für ein weiteres Jahr weiterhin anzuwenden und die entsprechenden Haushaltsmittel sowohl für wiederkehrende als auch für neu hinzukommende Kulturveranstaltungen bereitzustellen.

Anwesend: 7 Mitglieder

Abstimmungsergebnis:

JA 7 Stimmen

NEIN 0 Stimmen

Protokoll-Nr. 4

Betreff: Antrag Oliver Hugg, Nutzung der vorhandenen „Gitterstelen„ für Zwecke des Stadtmarketings

Vorgang:

Stadtratsmitglied Hugg hat am 27.05./18.07.2018 (siehe Sitzungsvorlage 2018/235) beantragt, die vorhandenen Gitterstelen an den Einfallstraßen der Stadt Eichstätt künftig für Zwecke des Stadtmarketings zu nutzen und folgende Gegebenheiten zu bewerben:

- Wochenmarkt
- Semmeltaste
- Universitätsstandort Eichstätt
- Kulturstandort Eichstätt

Niederschrift:

Stadtratsmitglied Haugg erläutert ausführlich den Inhalt und die beabsichtigte Wirkung seines Antrages. In der Folge ergibt sich eine ausführliche Aussprache, bei der Standortbeauftragte Michel unter anderem darlegt, dass an den Gitterstelen bislang 13 Veranstaltungen jährlich jeweils zwei Wochen beworben werden, vier von der Stadt selber, drei von Pro Eichstätt und sechs von Vereinen und Privaten. Somit seien die Gitterstelen bislang an lediglich 26 Wochen belegt und sollten darüber hinaus genutzt werden. Möglich sei Innenstadtwerbung (Wochenmarkt etc.), Spezielle Aktionen Gewerbeverein (Citycard, Ihr Ticket zahlen wir, Einkaufsgutschein, Eislauffläche) oder touristische Aktionen (Wanderwochen, Eichstätt kocht). Problematisch seien zeitliche Überschneidungen insbesondere vor Ostern, im Herbst und vor Weihnachten. Die Abstimmungsphase zwischen Stadt und proEichstätt ist derzeit im Gange. Aktuell wird ein zweigliedriges System überlegt: Bestehende Gitterstelen mit sechs weiteren Bannern ausstatten entsprechend oben genannter Themenbereiche und ggfs. eine fest installierte Tafel zur Bewerbung der Innenstadt allgemein. Zusätzliche Option sei ein kleineres Schild darüber für Aktionen vom Gewerbeverein und dem Tourismus.

Beschluss:

Der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr beschließt, den Antrag von Stadtratsmitglied Haugg vom 18.07.2018 weiterzuverfolgen.

Anwesend: 7 Mitglieder

Abstimmungsergebnis:

JA 7 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

Protokoll-Nr. 5

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
 Residenzfestspiele 2019

Niederschrift:

Herr Bender, Leiter der städtischen Touristinfo, gibt bekannt, dass die sogenannten Residenzfestspiele erstmalig im Zeitraum vom 28. Juni bis 18. August 2019 stattfinden werden.

Anwesend: 7 Mitglieder

Protokoll-Nr. 5 a)

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Wiederbelebung der Innenstadtgruppe

Niederschrift:

Stadtratsmitglied Haugg spricht sich für eine Wiederbelebung der Innenstadtgruppe aus: „Lassen sie doch die Macher was machen“, so Haugg. Zusammen mit der Stadt könne die Innenstadtgruppe erfolgreicher sein. Es sei nicht einfach, einen Standort zu entwickeln mit rund 20 Leerständen und 10 Jahren Baustellentätigkeit. Er schlägt Workshops vor.

Bürgermeister Nieberle stellt im Rahmen der weiteren Debatte klar, dass der Stadtrat ein Entscheidungsgremium ist und Themen, die dem Stadtrat vorgelegt werden, entscheidungsreif sein müssen.

Anwesend: 7 Mitglieder

Vorsitzende/r:

Protokollführer/in:

Dr. Claudia Grund
Zweite Bürgermeisterin

Andreas Spreng